

## Tagesordnung

### **der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am Montag, 19. September 2011, 18.00 Uhr, kleiner Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg**

#### **Öffentliche Sitzung:**

1. Gemeinsamer Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.09.2011 gemäß § 5 Geschäftsordnung:  
Regionale Analyse der Energiebedarfs- und –verbrauchssituation und der damit verbundenen klimarelevanten Emissionen im Kreis Heinsberg
2. Straßenbau:  
Vorstellung der Planung für den Umbau und die grundhafte Erneuerung der Kreisstraße K 22 „Kaphofweg“ von der K 16 bei Hilfarth bis zur L 227 bei Ratheim (Stadt Hückelhoven)
3. Abfallwirtschaft:  
Gebührenkalkulation zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ab 2012
4. Bericht der Verwaltung
5. Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung

#### **Nichtöffentliche Sitzung:**

6. Öffentlicher Personennahverkehr:  
Bestandserklärung für die Verkehrsbetriebe der westEnergie und Verkehr GmbH bis 2019
7. Straßenbau:  
Vergabe eines Auftrages über Ingenieurleistungen zur Ausführungsplanung für den Umbau und die grundhafte Erneuerung der Kreisstraße K 22 „Kaphofweg“ von der K 16 bei Hilfarth bis zur L 227 bei Ratheim (Stadt Hückelhoven)
8. Straßenbau:  
Vergabe des Bauauftrages zur Ausführung der Tief- und Straßenbauarbeiten im Zuge des Neubaus der Kreisstraße EK 5 (Ortsumgehung Haaren – Kirchhoven – Lieck – Heinsberg)
9. Vertragsangelegenheiten
10. Anträge gemäß § 5 Geschäftsordnung
11. Bericht der Verwaltung
12. Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am  
19. September 2011

---

### Öffentliche Sitzung

#### Tagesordnungspunkt 1:

**Gemeinsamer Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN vom 05.09.2011 gemäß § 5 Geschäftsordnung:  
Regionale Analyse der Energiebedarfs- und -verbrauchssituation und der damit verbunde-  
nen klimarelevanten Emissionen im Kreis Heinsberg**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	19.09.2011

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
---------------------------	------

Leitbildrelevanz:	Nein
-------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Nein
---------------------	------

Mit Schreiben vom 05.09.2011 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Dr. Hachen, beantragen die CDU-Kreistagsfraktion und die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, der Ausschuss für Umwelt und Verkehr möge das Thema „Regionale Analyse der Energiebedarfs- und -verbrauchssituation und der damit verbundenen klimarelevanten Emissionen im Kreis Heinsberg“ im Hinblick auf den zunehmenden Ausbau von erneuerbaren Energien und des Energiesystems in Kreisen, Städten und Gemeinden in der kommenden Fachausschusssitzung behandeln.

Der gemeinsame Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit entsprechenden Beschlussvorschlägen ist als **Anlage 1** der Einladung beigelegt.

Über den vorgenannten Antrag ist in der Sitzung zu beraten und zu entscheiden.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am  
19. September 2011

---

### Öffentliche Sitzung

#### Tagesordnungspunkt 2:

**Vorstellung der Planung für den Umbau und die grundhafte Erneuerung der Kreisstraße K 22 „Kaphofweg“ von der K 16 bei Hilfarth bis zur L 227 bei Ratheim (Stadt Hückelhoven)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2009
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	07.12.2010
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	19.09.2011

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
---------------------------	------

Leitbildrelevanz:	3.5
-------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	Nein
---------------------	------

Die Kreisstraße K 22 verläuft auf dem Gebiet der Stadt Hückelhoven ortsdurchfahrtsfrei von der K 16 bei Hilfarth bis zur L 227 bei Ratheim. Sowohl die L 227 bei Ratheim als auch die K 16 bei Hilfarth sind im Bereich der Anschlussstellen mit der K 22 „Kaphofweg“ (jeweils Kreisverkehrsplätze) und darüber hinaus auf den anschließenden Strecken mit fahrbahnbegleitenden Radwegen ausgestattet. Die K 22 verfügt bisher nicht über einen Radweg; an beiden Fahrbahnrandern sind lediglich Mehrzweckstreifen angeordnet. Eine Minderung der hier bestehenden Gefahr - insbesondere für Radfahrer - ist dringend geboten. Durch die gerade Linienführung der jetzigen Fahrbahn der K 22 mit den beidseitig angeordneten Mehrzweckstreifen und der Gesamtbreite von 11,00 m wird der Kraftfahrer zu sehr hohen Geschwindigkeiten verleitet. Nach der Unfallstatistik der Kreispolizeibehörde ist es in den zurückliegenden Jahren auch auf der freien Strecke der K 22 und dort insbesondere an den Anschlussstellen zu den Nebenstraßen immer wieder zu sehr schweren Verkehrsunfällen - teilweise mit Todesfolge - gekommen. Neben den vorhandenen großzügigen Straßenquerschnitt von 11,00 m, der zum Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit verleitet, trägt der schlechte Zustand der Fahrbahn der K 22 zum Gefährdungspotential bei.

Nach Aufnahme der Straßenbaumaßnahme K 22 einschließlich der Neugestaltung der Einmündungsbereiche L 227/K 22 sowie an der Kiesabgrabung am „Kaphof“ als Kreisverkehrsplätze in das mittelfristige Straßenbauförderprogramm für das Land Nordrhein-Westfalen und der nachträglichen Genehmigung des vorzeitigen, zwendungunschädlichen Baubeginns durch die Bezirksregierung Köln mit Bescheid vom 30.11.2010 erfolgte im Frühjahr 2011 der Umbau des unfallträchtigen Kreuzungsbereiches L 227/K 22 bei Ratheim zu einem Kreisverkehrsplatz. Diese Baumaßnahme ist zwischenzeitlich bautechnisch abgeschlossen.

Nunmehr ist geplant, den Streckenabschnitt der K 22 vom Kreisverkehrsplatz K 16 bei Hilfarth bis zum Kreisverkehrsplatz L 227/K 22 bei Ratheim umzubauen und grundhaft zu erneuern (siehe Übersichtsplan: **Anlage 2**). Es ist geplant, auf den beidseitig verlaufenden 2,00 m breiten Mehrzweckstreifen zu verzichten und diese durch einen 2,50 m breiten Geh-/Radweg, abgesetzt durch einen 1,50 m breiten Sicherheitstrennstreifen zu ersetzen. Zudem soll im Bereich der übrigen Fahrbahn-fläche die Deck- und Binderschicht abgefräst und durch einen neuen Binder- und Deckschichtbelag ersetzt werden.

Die Planung zur Straßenbaumaßnahme K 22 „Kaphofweg“ und ergänzende Erläuterungen hierzu werden in der Sitzung dem Fachausschuss vorgestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, die Planung zum Umbau und der grundhaften Erneuerung der Kreisstraße K 22 „Kaphofweg“ von der K 16 bei Hilfarth bis zur L 227 bei Ratheim (Stadt Hückelhoven) zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

## Erläuterungen

zur Tagesordnung der 9. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am  
19. September 2011

---

### Öffentliche Sitzung

#### Tagesordnungspunkt 3:

#### Gebührenkalkulation zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ab 2012

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	19.09.2011
Finanzielle Auswirkungen:	Ja
Leitbildrelevanz:	Nein

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2011 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2010. Diese Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 198,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m<sup>3</sup> (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 3,00 € und 60,00 € erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von 4,55 €/Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von 0,85 €/Einwohner erhoben.

Der Kreis Heinsberg war bis zum 31.03.2010 entsprechend der Vorgabe des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Köln verpflichtet, sämtliche Abfälle zur Beseitigung in der Müllverbrennungsanlage Weisweiler thermisch vorzubehandeln. Die Kosten für den Abfallumschlag in der Umschlaganlage in Gangelt-Hahnbusch und der Transport nach Weisweiler stellen die mit Abstand größte Einzelposition bei den Ausgaben des Abfallwirtschaftsbetriebes des Kreises Heinsberg dar.

Die organisatorischen und vor allem finanziellen Rahmenbedingungen der Abfallentsorgung wurden durch die seinerzeitige Auftragsvergabe am 26.03.1999 - nach europaweiter Ausschreibung - festgelegt. Die Einflussmöglichkeiten des Kreises Heinsberg waren somit wegen der vertraglichen Bindung bisher beschränkt.

Mit der Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.03.2010 ist der erste landesweite Abfallwirtschaftsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (AWP NRW) vom 26. November 2009 in Kraft getreten. Dieser sieht keine verbindliche Anlagenzuweisung mehr vor.

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 23.06.2009 hat die Verwaltung eine europaweite Ausschreibung der Restabfallentsorgung durchgeführt; eine Vergabe wird erst nach Abschluss des derzeit laufenden Vergabeverfahrens möglich sein.

Für die Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 wird daher vorsorglich der bestehende Entsorgungsvertrag zu Grunde gelegt.

Der Finanzbedarf im Jahre 2012 wird wie in den vergangenen Jahren von folgenden Rahmenbedingungen maßgeblich beeinflusst:

- Die Abfallmengen sind nach wie vor leicht rückläufig
- Die Kosten des Betreibervertrages stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie (Diesel), Betriebsgebäude und Abfallverbrennung. Alle Preisindizes führen zu einer Kostensteigerung, die größte Steigerung erfahren die Energiekosten mit rd.14,3%.
- Durch die Ausschreibung und Neuvergabe der Altpapierverwertung ist es infolge der 50/50-Aufteilung der Erlöse zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen möglich, sowohl die Ausschüttung der Vergütung an die Kommunen um mehr als 5% zu erhöhen als auch mit den kalkulatorisch verbleibenden Mehreinnahmen die Zusatzgebühr des Kreises Heinsberg zu senken.

Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist den Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von 4,55 € auf **5,00 € je Einwohner** ist vorzunehmen.

Aufgrund o.g. Neuregelung der Altpapierverwertung ist es möglich, die Gewichtsgebühr für Rest- und Sperrmüll auf der Basis der kalkulierten Abfallmengen für das Jahr 2012 von 198,- €/t auf **184,- €t** zu senken. Dies bedeutet eine Gebührenreduzierung in Höhe von rd. 7% zum Vorjahr. Legt man das Abfallaufkommen (Haus- und Sperrmüll) aus 2010 zu Grunde, kommt es in der Gesamtsumme im Kreis Heinsberg im Mittel zu einer Gebührenreduzierung von rd. 4,9%; unter Berücksichtigung der kalkulierten Mehrausschüttung bei der Altpapierverwertung steigert sich die Gebührensenkung auf rd. 5,5%.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände Hahnbusch konnte für das Jahr 2011 bereits eine Gebührenreduzierung von 1,15 € auf 0,85 € je Einwohner erfolgen. Diese Gebühr kann für das Jahr 2012 stabil gehalten werden.

Die Anlieferungsmöglichkeiten an den Kleinanlieferplätzen in Rothenbach und Hahnbusch wurden bereits für das Jahr 2010 modifiziert. Die dafür eingeführte Gebührenstaffel hat sich bewährt, was sich durch die hohe Benutzerzahl ausdrückt und soll auch für 2012 unverändert bleiben.

Der Vermerk zur Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 mit detaillierten Angaben ist diesen Erläuterungen als **Anlage 3** beigelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr vor, die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab dem Jahr 2012 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

**CDU-Kreistagsfraktion  
Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg**

**Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Umwelt & Verkehr  
Herrn Dr. Gerd Hachen  
Neumühle 27  
41812 Erkelenz

05.09.2011

Fraktionen im Kreistag z. K.

**Antrag nach § 5 GeschO; regionale Analyse der Energiebedarfs- und -verbrauchssituation und der damit verbundenen klimarelevanten Emissionen im Kreis Heinsberg**

Sehr geehrter Herr Dr. Hachen,

durch den zunehmenden Ausbau von erneuerbaren Energien auf der Basis des von der Bundesregierung verabschiedeten Gesetzespaketes „Gesetze zur Energiewende“ sowie des neuen „Windkrafteerlasses NRW“ als erster Teil eines neuen Klimaschutzgesetzes steigt die Bedeutung für die aktiv Beteiligten zum beschleunigten Ausbau des Energiesystems in Kreisen, Städten und Gemeinden.

Viele Akteure wirken daran mit. Außerdem begleitet das Projekt des Bundesministeriums „100% Erneuerbare-Energien-Regionen“ die Akteure in den Kommunen beim Ziel, allgemeingültige Handlungsempfehlungen für die Energiewende zu realisieren. Hier macht es Sinn, in einem ersten Schritt eine regionale Ausgangsanalyse für den Kreis Heinsberg vorzunehmen.

Wir bitten deshalb das Thema „Regionale Analyse der Energiebedarfs- und -verbrauchssituation und der damit verbundenen klimarelevanten Emissionen im Kreis Heinsberg“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr zu setzen und dabei folgende **Beschlussfassung** herbeizuführen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, sich über die wesentlichen Inhalte und Vorgehensstrategien für regionale Energie- und Klimakonzepte bei anderen Städten und Kreisen zu informieren und zeitnah (möglichst bis Ende des Jahres) darüber zu berichten. Dabei sollen auch Förder- und Kooperationsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

2. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, die personellen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für eine aktuelle Ist-Analyse über den Strom- und Energieverbrauch sowie die CO<sub>2</sub> - Emissionen in den verschiedenen Verbrauchssektoren im Kreis Heinsberg aufzuzeigen und im Ausschuss vorzustellen.

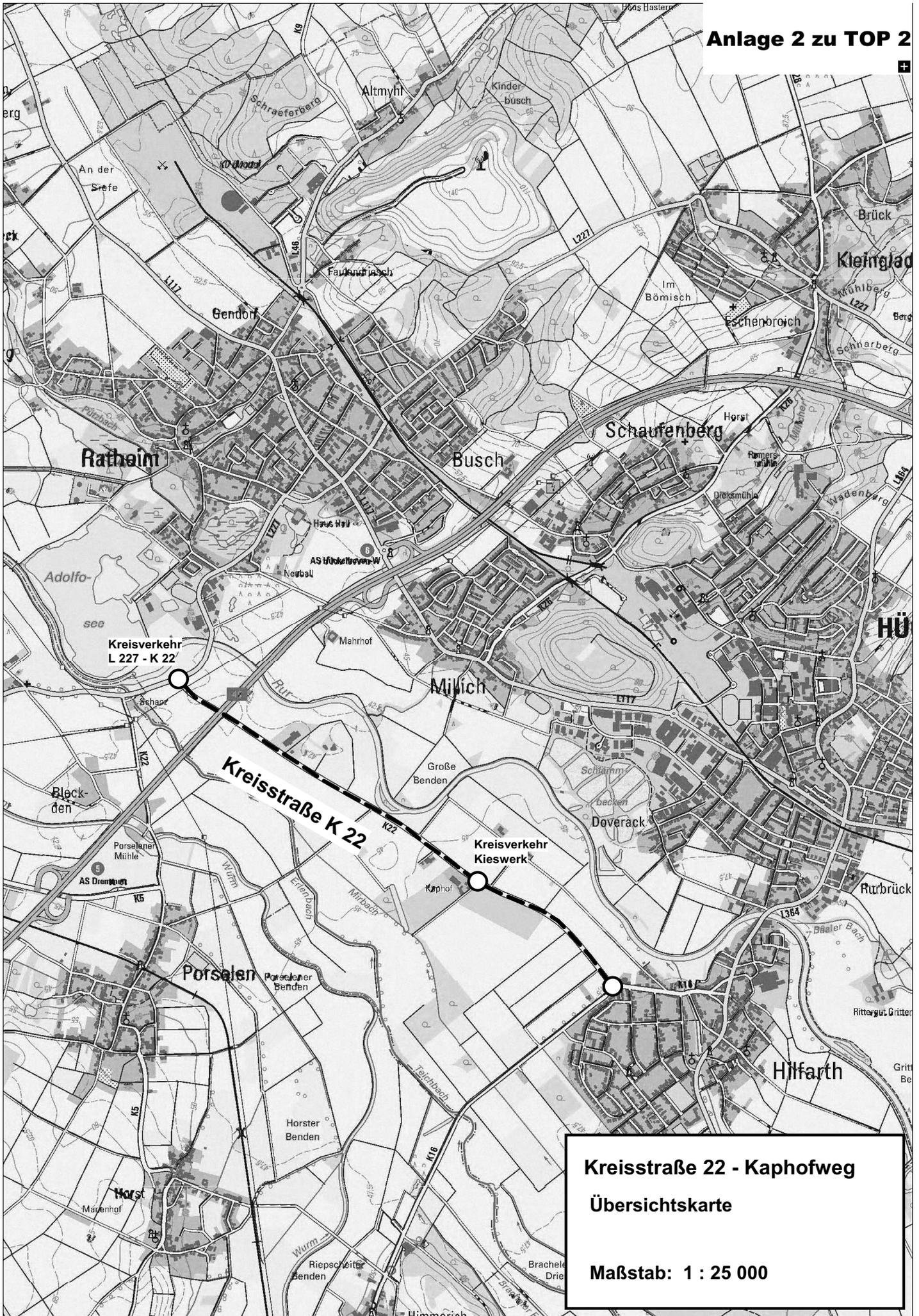
Mit freundlichen Grüßen



für die CDU-Fraktion  
Norbert Reyans



für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Ulrich Horst



**Kreisstraße K 22**

**Kreisverkehr  
L 227 - K 22**

**Kreisverkehr  
Kieswerk**

**Kreisstraße 22 - Kaphofweg  
Übersichtskarte  
Maßstab: 1 : 25 000**

Kreis Heinsberg – Der Landrat  
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung  
Abfallwirtschaft



# *Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg*

**Gebührenkalkulation 2012**  
(und Abschätzung des Gebührenbedarfs 2013 bis 2015)  
auf der Basis der ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten

(Berechnungsstand: 23.08.2011)

## 1. Vorbemerkungen

**1.1** Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2011 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.2010. Diese Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 198,00 €/t. Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m<sup>3</sup> (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 3,00 € und 60,00 € erhoben.

**1.2** Im Rahmen der ab 01.01.2006 notwendigen Anpassung der Gebührensatzung mussten wegen des vollständigen Umstiegs in die Abfallverbrennung im Jahre 2005 die Gebühren für die von den Kommunen angelieferten Abfälle aus privaten Haushalten und für Abfälle aus dem gewerblichen Bereich deutlich angehoben werden. Zum Gebührenjahr 2007 konnte die Gewichtsgebühr allerdings wieder um 10,00 €/t auf 230,00 €/t, im Jahr 2008 auf 228,00 €/t und im Jahr 2011 auf 198,- €/t reduziert werden.

Dies wurde u. a. durch eine Reform der Gebührenstruktur mit der erstmaligen Einführung einer Kombinationsgebühr erreicht. Neben der reinen Gewichtsgebühr wird eine mengenunabhängige einwohnerbezogene Grundgebühr zur Abdeckung der Fixkosten der Abfallentsorgung erhoben, die derzeit mit 4,55 €/Einwohner jährlich festgelegt ist.

**1.3** Während die kommunale Abfallmenge relativ geringen Schwankungen unterworfen ist und die Gebührenhöhe nur untergeordnete Auswirkungen auf die Mengen hat, kann die Abfallmenge gewerblicher Herkunft kaum prognostiziert werden, da dieser Abfall nicht generell dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden muss. Das Gewerbe kann sich eigene Entsorgungswege suchen, die sich naturgemäß am günstigsten Angebot orientieren. Dennoch setzt sich auch bei den kommunalen Anlieferungen die sinkende Tendenz fort, die in erster Linie durch Modifikationen in den Sammelsystemen im Bereich der Haus- und Sperrmüllentsorgung einzelner Kommunen entsteht.

**1.4** Die Abfallmengen, die dem Kreis Heinsberg überlassen werden (müssen), sind daher auch weiterhin rückläufig. Dabei machen die Abfälle zur Beseitigung aus gewerblicher Herkunft nur noch einen geringen Anteil aller Abfälle aus, die über die Abfallumschlaganlage des Kreises Heinsberg entsorgt werden. Umgekehrt bedeutet dies, dass die Kosten der Entsorgung nahezu ausschließlich von den privaten Haushalten im Rahmen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr aufgebracht werden müssen. Aber auch die Abfallmengen aus den privaten Haushalten gehen insgesamt zurück. Diese Entwicklung – blendet man mögliche andere Ursachen aus (z. B. illegale Ablagerungen oder vermehrte Fehlwürfe beim „Gelben Sack“) – ist von der Abfallgesetzgebung gewollt und ökologisch zu begrüßen.

Sinkende Abfallmengen bergen für die Vertragssituation des Betreibervertrages erhebliche Risiken für die Gebührenkalkulation, obwohl nunmehr die festen und mengenunabhängigen Vorhaltekosten der Abfallentsorgungsanlagen mit der einwohnerbezogenen Grundgebühr abgedeckt werden.

**1.5** Mit der Schließung der Deponie Rothenbach 2005 und der daraus resultierenden notwendigen Gebührenerhöhung finden die Abfälle, die nicht der Überlassungspflicht unterliegen, günstigere Entsorgungswege. Mit Verbrennungspreisen von teilweise 100,00 €/t und auch gelegentlich deutlich darunter auf den bundesweiten (europaweiten) Spotmärkten können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht konkurrieren, da diese sich im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge die Entsorgungssicherheit über feste Verträge erkaufen müssen bzw. bislang dem Zuweisungszwang zu einer bestimmten Verbrennungsanlage unterlagen, was den Wettbewerb behinderte. Hierzu wird auf den aktuellen AWP und die Absichten der Landesregierung (Koalitionsvereinbarung) zur Novellierung des geltenden AWP verwiesen.

**1.6** Die bloßen Abfallmengen sagen jedoch nichts über die tatsächliche Nutzung der Anlagen aus. Die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch sowie die Kleinanlieferplätze in Hahnbusch und Rothenbach haben im Allgemeinen bei der Bevölkerung und auch beim heimischen Gewerbe eine hohe Akzeptanz, was sich in einer hohen Frequentierung ausdrückt.

Verwiegunen an der Abfallumschlaganlage in 2010 = 7.584  
davon Haus- und Sperrmüll = 4.695

Die Differenz, etwa 38% aller Anlieferungen (Waage) an der Abfallumschlaganlage in Hahnbusch entstammen nicht den kommunalen Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll.

Benutzer der Kleinanlieferplätze in 2010: Hahnbusch 7.408 (2009=rd. 4.300)  
Rothenbach 14.908 (2009=rd. 11.800)

Anzumerken ist, dass der Kleinanlieferplatz in Rothenbach nur mit der eingeschränkten Öffnungszeit von 19 Wochenstunden betrieben wird. Die Berechtigung der Serviceangebote ist somit gegeben.

Durch das verbesserte Angebot in der Schadstoffentsorgung ab dem 01.10.2010 und die zunehmende Akzeptanz der Anlieferungen „Sperrmüll auf Karte“ sind die privaten Kleinanlieferungen deutlich gestiegen.

**1.7** Die Ermittlung des Rücklagenbedarfs stellt neben der prognostizierten Abfallmenge einen wesentlichen Kalkulationsfaktor dar. Unter dem Dach der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ werden neben der Verbuchung von Überschüssen aus Vorjahren (verwendbar zur Gebührenstabilität) Rücklagen für Entschädigungsleistungen aufgrund betrieblicher Risiken sowie die Rücklage für den Stilllegungs- und Nachsorgebedarf der Mülldeponien des Kreises Heinsberg über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren geführt. Im Rahmen des Deponiestilllegungs- und Nachsorgekonzeptes wurden Bedarf und Zeitraum überprüft. Die genehmigungsrechtliche Umsetzung erfolgte durch die Bezirksregierung Köln 2007 für Hahnbusch und 2008 für Rothenbach.

In diesem Jahr wurde die Herstellung der temporären Zwischenabdichtung auf einer Fläche von 5,5 ha auf der Deponie Wassenberg-Rothenbach abgeschlossen. Um die letzten Teilflächen mit einer temporären Zwischenabdichtung zu versehen, ist zwingend die räumliche Verschiebung des Annahmereichs des Kleinanlieferplatzes Rothenbach verbunden. Derzeit befinden sich noch in Betrieb befindliche Containeraufstellflächen im Bereich der Dichtungsarbeiten, die dann zwangsläufig entfallen.

Um der sehr hohen Benutzerfrequenz gerecht zu werden, ist eine Überplanung des Kleinanlieferplatzes Rothenbach empfehlenswert.

**1.8** Die Sonderrücklage ist nicht am freien Kapitalmarkt angelegt, sondern steht dem allgemeinen Haushalt als so genanntes inneres Darlehen zur Verfügung.

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2005 wurde die ursprünglich angesetzte Verzinsung deutlich reduziert. Auch für die Haushaltsjahre 2006 und 2007 konnte in der Folge nur mit einem Zinssatz von 3,0 % und 2008 von 3,6 % gerechnet werden. Für 2009 wurden aufgrund der Marktentwicklung nur noch 1,2 % erzielt.

Der Tiefpunkt der Rücklagenverzinsung wurde im Jahre 2010 mit einem Zinssatz von 0,5 % erreicht, der sich für das Jahr 2011 auf 0,8% verbessern soll. Für die Haushaltsplanung 2012 ist ebenfalls eine Verzinsung von 0,8% zu Grunde zu legen.

Der seinerzeit vorgegebene langfristige Zinssatz von 3,75 % wird in absehbarer Zeit nicht erreicht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der langfristige Zinssatz in der Kalkulation wieder mit 3,00 % eingesetzt wird.

**1.9** Um zum jetzigen Zeitpunkt eine verlässliche und aussagefähige Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 erstellen zu können, muss zunächst der für das laufende Haushaltsjahr 2011 zu erwartende Haushaltsabschluss vorbehaltlich der jeweiligen endgültigen Betriebskostenrechnung prognostiziert werden.

## 2. Haushaltsentwicklung im Jahr 2011

**2.1** Das Jahr 2011 ist nach der Umstellung des Haushaltssystems von der Kameralistik hin zum „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ (NKF) zwischenzeitlich das dritte Jahr, mit der neuen Haushaltssystematik.

Die einzelnen Kostenstellen – früher als „Haushaltsstellen“ bezeichnet – werden systematisch abweichend unter verschiedene „Sachkonten“ zusammengefasst. Darunter leidet die Vergleichbarkeit der Haushaltsjahre im Bereich einzelner Positionen.

Unabhängig von diesen Formalien wird der Teilhaushalt der Abfallwirtschaft in der Ergebnisrechnung im Wesentlichen beim Ertrag von den Gebühreneinnahmen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und beim Aufwand von den Vertragsverpflichtungen aus dem operativen Geschäft zur Finanzierung der laufenden Abfallentsorgung bestimmt.

**2.2** Das zu erwartende Gebührenaufkommen, bestehend aus den Grundgebühren und den Gewichtsgebühren, wird voraussichtlich den veranschlagten Haushaltsansatz in 2011 (ca. 9,1 Mio. €) geringfügig überschreiten. Die gegenüberstehenden Vertragsverpflichtungen mit der Fa. EGN – Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH – als Betreiberin der Abfallanlagen wird wegen einer sich günstiger als angenommen darstellenden Preisgleitung voraussichtlich dazu führen, dass der Ausgabeansatz unterschritten werden kann.

Bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 war eine Entnahme aus der Rücklage zur Gebührenstabilität vorgesehen. Diese Rücklagenentnahme ist in der geplanten Höhe erforderlich, da der mögliche 3-Jahres-Zeitraum für den Gebührenausgleich für diesen Teilbetrag in 2011 ausläuft.

Die sich im Ergebnis rechnerisch ergebende Differenz muss allerdings in 2011 als Überschuss ausgewiesen werden.

**2.3** Die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers für das Jahr 2011 übertreffen die Erwartungen deutlich. Vor dem Hintergrund der Wirtschaftsentwicklung Ende 2008 war mit deutlich geringeren Erlösen kalkuliert worden; im Jahr 2010 haben sich die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers allerdings deutlich schneller erholt als erwartet.

Da die Erlöse unmittelbar an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergeleitet werden, wirkt sich die deutliche Mehreinnahme 2011 nicht auf den Gebührenhaushalt des Kreises – wohl aber auf den der Kommunen aus.

Die niedrigen Altpapiererlöse in 2009 haben schließlich auch dazu geführt, dass das noch 2008 auch im Kreis Heinsberg hochkochende Thema „gewerbliche Sammlung“ durch private Konkurrenz neben den Entsorgungssystemen der Kommunen für die Betriebe offensichtlich nicht mehr lukrativ ist und daher praktisch eingeschlafen ist.

Damit ist eingetreten, was von öffentlicher Seite immer betont wurde:

Sobald die Preise sinken, hat der gewerbliche Sammler kein Interesse mehr an einer Sammlung und die betroffenen Bürger/-innen bleiben auf ihrem Altpapier sitzen. Die Kommunen müssen dann als „Ausfallbürge“ wieder einsteigen.

**2.4** Nach der derzeitigen Mengen- und Umsatzprognose bzw. der Entwicklung der Ausgabepositionen/Kostenansätze ist für das für die Betriebskostenrechnung maßgebliche Abrechnungsjahr/Wirtschaftsjahr 2011 entsprechend der Planung mit einem ausgeglichenen Haushalt zu rechnen.

### 3. Kalkulationsgrundlagen 2012

**3.1** Die Kalkulation 2012 und damit auch die zu erlassende neue Gebührensatzung sind seit dem generellen Einstieg in die Müllverbrennung entscheidend abhängig von den Kosten des Betreibervertrages und damit der Müllverbrennung. Die kalkulierten Ausgaben umfassen rd. 63 % des gesamten Haushaltsvolumens der Abfallwirtschaft. Neben den sonstigen Einnahmen müssen Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 9,0 Mio. € erzielt werden, um alle voraussichtlichen Kosten zu decken.

**3.2** Die Kosten des Betreibervertrages setzen sich im Wesentlichen aus dem Müllverbrennungspreis sowie aus den Kosten für den Umschlag in Gangelt-Hahnbusch und dem Transport nach Weisweiler zusammen. Die Kosten unterliegen der Preisgleitung. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 (Vertragsverlängerung) konnte auf dem Verhandlungsweg ein deutlich reduzierter Entsorgungspreis erreicht werden.

Die erzielte Einsparung wird zur Reduzierung der Gewichtsgebühr eingesetzt.

**3.3** Basis der ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten sind die zurzeit zu erwartenden Abfallmengen. Die Hochrechnung für 2012 für die über die Umschlaghalle umgeschlagenen Abfälle beläuft sich auf nur noch 39.700 t. Einschließlich der auf den Kleinanliefercontainerplätzen in Rothenbach und Hahnbusch angelieferten Mengen – entweder gegen „Kleinanliefergebühren“ bzw. nach dem System „Sperrmüll auf Karte“ – dürfte auch noch 2012 mit einer Menge von 45.000 t zu rechnen sein.

**3.4** Im Einzelnen wird für die Jahre bis 2015 die in **Anlage A** beigefügte Kalkulation aufgestellt. Diese Werte sind zu diesem Zeitpunkt teilweise noch ungenau. Eine darüber hinaus gehende Kalkulation ist nur schwer möglich, da sich der derzeitige Betreibervertrag bereits im ersten Jahr der Verlängerung (Nichtkündigung) befindet und damit eine grundsätzliche Laufzeit bis Ende 2011 hat und sich die Neuausschreibung im Verfahren befindet.

Wie das Jahr 2012 abgewickelt werden wird, ist derzeit noch offen. Sicher ist lediglich, dass der aktuell noch nicht gekündigte Vertrag als Kalkulationsgrundlage dient, um den Haushaltsansatz abzubilden.

**3.5** Die Ergebnisse der Betriebskostenrechnung 2009 und 2010 sowie die Haushaltsansätze 2011 sind nachrichtlich aufgeführt. Die Sachkonten sind im Gegensatz zu den früheren Haushaltsstellen nach anderen Maßstäben strukturiert, eine direkte Vergleichbarkeit ist nicht gegeben. Durch Erläuterungen sollen die Querbezüge zum früheren kameralistischen Haushaltsrecht verdeutlicht werden.

Die Gebührenkalkulation umfasst dabei gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kosten in diesem Sinne sind die Aufwendungen der Ergebnisrechnung und entsprechen der für 2012 aufgestellten Haushaltsplanung.

**3.6** Die Einnahmesituation wird von zwei Positionen entscheidend bestimmt. Neben der Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Höhe der Entnahme aus der Sonderrücklage maßgeblich für den Haushaltsausgleich. Aus der Teilrücklage „Nachsorge“ werden die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge der Deponien entsprechend der im Rahmen des Stilllegungs- und Nachsorgekonzeptes von 2005 überprüften Maßnahmeplanes bestritten, wobei allerdings für 2012 keine konsumtive Entnahme aus diesem Rückstellungsbereich vorgesehen ist.

Die Teilrücklage „Betriebsrisiken“ dient der Deckung eben dieser Risiken.

Aus den positiven Ergebnissen der letzten Jahre besteht jedoch auch noch eine Rücklage aus Überschüssen zur Gebührenstabilisierung, in der Ende 2010 ein Bestand von ca. 2,81 Mio. € ausgewiesen werden konnten. Der Bestand Ende 2011 hängt vom Betriebsergebnis 2011 ab, das noch nicht vorliegt und lediglich abgeschätzt werden kann.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überdeckungen und Fehlbeträge innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Daraus ergibt sich einerseits die Pflicht, diese Rücklage teilweise aufzulösen, andererseits geschieht eine Verwendung im Rahmen einer vorausschauenden und vorsichtigen Abschätzung der für die Gebührenentwicklung maßgeblichen Faktoren, wie die Fragen nach der Entwicklung der Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg in den nächsten Jahren, die Frage danach, was nach der Beendigung des Betreibervertrages geschieht und ob der im Abfallwirtschaftsplan NRW enthaltene Entfall des Zuweisungszwanges zu einer bestimmten Müllverbrennungsanlage in Nordrhein-Westfalen möglicherweise wieder aufgegriffen wird.

(Die Diskussionen über den in-Kraft-getretenen Abfallwirtschaftsplan NRW sind durch die Koalitionsvereinbarung der neuen Landesregierung neu aufgeworfen worden).

**3.7** Um die Gebühren im Jahre 2011 stabil zu halten, war eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen vorgesehen. Wie oben bereits dargestellt, wird nur ein fälliger Teilbetrag entnommen werden müssen.

Es ist auch für 2012 Zielvorgabe, die Abfallgebühren in guter Tradition des Kreises Heinsberg so anzupassen, dass diese über einen mittelfristigen Zeitraum stabil gehalten werden können. Vor diesem Hintergrund wird 2012 keine Rücklagenentnahme eingeplant und die Gebührenreduzierung vorsichtig der Ausgabeentwicklung angepasst.

**3.8** Unabhängig davon werden im Jahre 2012 schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten und Schulen mit einer kalkulierten Menge von ca.190 t entsorgt. Die Kosten hierfür werden über separate Gebühren von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingefordert.

Zum 01.10.2010 wurde die Sonderabfallumschlaghalle und -annahmestelle in Hahnbusch in Betrieb genommen. Die sich aus dieser neuen Konzeption ergebenden finanziellen Vorteile führten für 2011 zu einer deutlichen Gebührenreduzierung auf 0,85 € pro Einwohner, die für 2012 stabil gehalten werden kann.

**3.9** Vorbehaltlich des tatsächlichen Betriebsergebnisses der Jahresschlussrechnung 2011 wird für das Haushaltsjahr 2012 somit ein ausgeglichener Gebührenhaushalt bei einem Volumen von ca. 11,2 Mio. € erzielt werden können.

## **4. Gebühren 2012**

**4.1** Für 2012 ist die Zielvorgabe, die Abfallgebühren angemessen zu senken und möglichst für die Folgejahre eine stabile Gebührenstruktur zu erreichen. Die von diesem Leitgedanken beeinflusste Gebührenkalkulation bezieht sich wegen der Regeln des NKF vollständig auf das Haushaltsjahr 2012. In kalenderjährlichem Rhythmus erfolgt ebenso die Anpassung der Gebührensatzung. Die notwendige nächste Anpassung soll zum 01.01.2012 erfolgen.

**4.2** Zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2012 sind neben den sonstigen Einnahmemöglichkeiten von den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG zu fordern. Es besteht ein Gebührenbedarf von insgesamt ca. 9,0 Mio. €

**4.3** Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Risiken, die die aus gebührenkalkulatorischer Sicht sinkenden Abfallmengen bewirken, wurde 2007 hinsichtlich der Gebührenstruktur eine grundsätzliche Abkehr vom im Kreis Heinsberg traditionellen Gebührenmodell der gewichtsbezogenen Einheitsgebühr im Zuge der Änderung der Gebührensatzung vorgenommen. Erstmals wurde die Kombinationsgebühr aus einer Grundgebühr zur Abdeckung der Vorhaltekosten in Kombination mit einer gewichtsbezogenen Zusatzgebühr eingeführt. Mit der Kombinationsgebühr können die unabhängig von der angelieferten Abfallmenge anfallenden Fixkosten der Abfallwirtschaft – also die so genannten Vorhaltekosten – separat umgelegt werden. Die Differenzierung zwischen Grund- und Zusatzgebühr ist nach § 6 Abs. 3 KAG zulässig. In Rechtsprechung und Literatur besteht Einigkeit über die Handhabung und die Rahmenbedingungen. In die Grundgebühr können alle fixen, also mengen- bzw. verbrauchsunabhängigen Kosten eingestellt werden. Zur Erfüllung der abfallrechtlichen Verpflichtung, Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen, ist es nach herrschender Meinung ausreichend, dass die Grundgebühr eine Obergrenze von 50 % der Gesamtgebühr nicht überschreitet. Der Gebührenmaßstab muss dabei selbstverständlich ein anderer sein, als bei der dann separat auszuweisenden Zusatz- bzw. Gewichtsgebühr, die sich auf die variablen Kosten auswirkt. Konkret bedeutet dies, dass für die Grundgebühr der so genannte Einwohnermaßstab zur Anwendung kommt.

**4.4** Die seinerzeit prognostizierten Vorteile, wie die gerechte Verteilung der Vorhaltekosten der Abfallentsorgungsanlagen (Fixkosten), die reduzierte Abhängigkeit von Abfallmengen bei der Kalkulation, die differenzierte Transparenz in der Darstellung und die Möglichkeit der Gebührenreduzierung für gewerbliche/private Anlieferer, sind eingetreten. Zwar ist die Gebührenkalkulation und –abrechnung umfangreicher geworden, allerdings ist ein weiterer möglicher Nachteil, dass ein geringerer Anreiz zur Abfallvermeidung geschaffen wird, ausgeblieben. Auch die teilweise seitens der kreisangehörigen Kommunen geäußerten Bedenken haben sich nicht bestätigt.

Die Änderung der Gebührenstruktur kann als erfolgreich bewertet und soll beibehalten werden. Etwa 94 % der Gebühreneinnahmen werden mittlerweile aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr konsequente Umlage aller Fixkosten auf die Kommunen bedeutet auch eine ausgewogene Verteilung der Gebührenlast zwischen den Kommunen.

Auf der Basis der Kalkulationszahlen wurden daher die Fixkosten (mengenunabhängige Vorhaltekosten) ermittelt und in **Anlage B** dargestellt. Dieser Darstellung ist auch die Entwicklung der Grundgebühr seit ihrer Einführung zu entnehmen.

**4.5** Auf der Grundlage dieser Fixkosten und den derzeit zur Verfügung stehenden Einwohnerzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (Stand: 30.06.2010) sowie den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übermittelten Angaben über nicht meldepflichtige Personen (Stand 31.12.2010) von 257.808 Einwohnern ergibt sich eine rechnerische Grundgebühr von 5,03 € pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person.

#### **4.6 Kleinanliefergebühren**

Bis Ende 2009 galt im Bereich der privaten Kleinanlieferer eine Mengenbeschränkung von 1 m<sup>3</sup> bei gemischten Siedlungsabfällen. Bei einem darüber liegenden Volumen war eine Verwiegung vorzunehmen, die im Einzelfall bei sehr leichten Abfällen zu geringen Abfallgewichten führte. Gleiches galt im Bereich der gewerblichen Anlieferungen, die unabhängig von der Menge grundsätzlich verwogen wurden. Auch hier konnte es zu Gewichten unterhalb einer Toleranzgrenze kommen, die das Eichrecht für die LKW-Waagen vorsieht. Bei den drei Kommunen, die sich bis Ende 2009 an dem System „Sperrmüll auf Karte“ beteiligten, wurden ebenfalls häufig geringe Gewichte ermittelt. Vor diesem Hintergrund wurde das Gebührensystem bei Kleinanlieferungen ab 2010 wie folgt modifiziert:

##### **4.6.1 Kleinanliefergebühren für geringe private und gewerbliche Anlieferungen**

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen auf der Basis des ermittelten Abfallvolumens werden nicht nur auf private Kleinanlieferer beschränkt, sondern auch für gewerbliche Anlieferungen angewendet. Davon profitieren insbesondere kleinere Handwerksbetriebe, deren Abfälle bislang grundsätzlich verwogen wurden. Es wird gebührenrechtlich nicht mehr zwischen gewerblicher bzw. privater Herkunft der Abfälle unterschieden.

##### **4.6.2 Erweiterung der Kleinanlieferungsgrenzen**

Bisher war die Annahme von Kleinanlieferungen, die auf Volumenbasis (ohne Verwiegung) angenommen und abgerechnet wurden, auf maximal 1 m<sup>3</sup> beschränkt. Es gilt seit 2010 eine Grenze von 2 m<sup>3</sup> (bis zur Schließung der Deponie 2005 praktiziert). Damit ist es faktisch ausgeschlossen, dass bei der Anlieferung von Abfällen, die verwogen werden, Differenzgewichte unterhalb eines Toleranzwertes entstehen.

##### **4.6.3 Änderung der Gebührenhöhe**

Die Gebühren wurden um eine Gebührenstufe erweitert; also größer 1 m<sup>3</sup> und kleiner 2 m<sup>3</sup>. Dabei wurden die Kleinanliefergebühren – obgleich sie nicht kostendeckend kalkuliert waren – zunächst abgesenkt. Die Kleinanliefergebühren gelten als „optische“ Gebühr, d.h. die Höhe bedarf im besonderen Maße der Akzeptanz der Kleinanlieferer. Die Gebühren wurden oftmals als zu hoch empfunden.

Die Einführung der weiteren Staffelung über 1 m<sup>3</sup> bis max. 2 m<sup>3</sup> ist für den privaten Kleinanlieferer in der Regel bedeutungslos, da deren Mengen diesen Wert in der Regel unterschreiten; von der Erweiterung der Anliefermenge dürften im Besonderen gewerbliche Anlieferer betroffen sein, deren Gebühr sich im Hinblick auf die „Verwiegegebühr“ von derzeit 198,00 €/t jedoch trotz der überproportionalen Steigerung des Pauschalsatzes regelmäßig reduzieren dürfte. Daher ist eine weitere Differenzierung (z. B. Stufe mit 1,5 m<sup>3</sup>) nicht notwendig.

Es wurde folgende Staffelung festgelegt:

Mengenstaffel	Gebühr bis Ende 2009	Gebühr ab 2010
kleiner 0,1 m <sup>3</sup>	3,00 €	3,00 €
kleiner 0,5 m <sup>3</sup>	15,00 €	10,00 €
kleiner 1,0 m <sup>3</sup>	30,00 €	20,00 €
kleiner 2,0 m <sup>3</sup>	(nicht angeboten)	60,00 €

Die zum 01.01.2010 eingeführte Gebührenstaffel hat sich bewährt, was sich durch die hohe Benutzerzahl ausdrückt und soll auch für 2012 unverändert bleiben.

#### 4.7 „Sperrmüll auf Karte“

Bis Ende 2009 wurde jede Anlieferung aus den drei teilnehmenden Kommunen (Selfkant, Wassenberg, Wegberg) verwogen und anhand der „überwiegenden“ Inhalte entweder als „Altholz“ oder als „(Rest-) Sperrmüll“ im Einzelfall mit den Kommunen zu den Satzungspreisen abgerechnet. Dabei kam es immer wieder zu kleinen Differenzgewichten, die deutlich unterhalb der Eichtoleranz lagen. Grundsätzlich wäre auch hier – wie bei den Kleinanliefergebühren – der Volumenmaßstab möglich. Dies soll jedoch nicht praktiziert werden. Stattdessen wurden ab 2010 die Sperrmüllkarten aller kreisangehörigen Kommunen bei den beiden Anlagen des Kreises von den Bürger/-innen akzeptiert. Dabei kommt es nicht mehr auf die spezielle Zuordnung der einzelnen Kommune an, sondern alle (Sperrmüll-)Abholkarten werden als Anlieferkarten akzeptiert. Es bleibt nur bei der namentlichen Erfassung (und der Legimitierungsprüfung) jeder Einzelperson, um Missbrauch vorzubeugen. Die Anlieferungen sind für den/die Bürger/-innen kostenlos; es erfolgt auch keine direkte Abrechnung mit der Kommune mehr.

Diese Regelung setzt den Gedanken „Sperrmüll auf Karte“ nunmehr nach einer Übergangszeit konsequent um, indem nunmehr einheitlich alle Bürger/-innen im Kreis Heinsberg profitieren und bezieht alle Kommunen ein. Alle Bürger/-innen können seit dem 01.01.2010 entscheiden, ob sie den Sperrmüll kostenlos über die Kommune bzw. das beauftragte Unternehmen abholen lassen oder den Sperrmüll direkt zu den Anlagen des Kreises bringen. Allerdings muss diese Regelung auf Sperrmüll, Altholz und Altmetall beschränkt bleiben. Insbesondere Restmüll, der ansonsten – z. B. im Verwiege-System – über die kommunale Restmülltonne entsorgt werden muss, bleibt ausgenommen.

Die Kosten dieser Regelung werden im Rahmen der allgemeinen Abfallgebühr aufgefangen und nicht gesondert dargestellt. Zwar werden die Kommunen, in denen die Anlagen liegen oder angrenzen, tendenziell profitieren. Dies ist jedoch gerechtfertigt, da diese auch Belastungen durch die Abfall-Standorte akzeptieren müssen.

Es ist davon auszugehen, dass sich die angelieferten Mengen bei den Kreisanlagen erhöhen und direkte Einnahmen zurückgehen werden. Die tatsächlich ungedeckten Kosten können nicht prognostiziert werden. Jedenfalls trägt eine höhere Menge zur Stabilität der vertraglichen Mengen im Rahmen des Betreibervertrages bei. Für das Jahr 2012 wurde ein Mindermengenzuschlag kalkuliert, der an die EGN mbH zu zahlen ist, wenn die vertraglich zugesicherte Menge von 45.000 Jahrestonnen insgesamt nicht erreicht werden kann. Die kostenlose Anlieferung nach dem System „Sperrmüll auf Karte“ würde in dem Fall der Mengensteigerung voraussichtlich nicht zu tatsächlichen Mehrkosten führen.

Das Angebot des Kreises Heinsberg steht in direkter Konkurrenz zu den gewerblichen Angeboten. Es werden nicht umfassend feststellbare Mengen über die gewerblichen Entsorgungsanlagen entsorgt. Eine formale Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges gegenüber den Bürgern/-innen ist in diesen Fällen nicht beabsichtigt und

faktisch nicht möglich. Bei einem kostenlosen Angebot der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ist davon auszugehen, dass die kostenpflichtigen gewerblichen Angebote weniger genutzt werden. Eine Mengensteigerung kann bei einem kostenlosen Angebot an die Bürger/-innen ohne weiteres angenommen werden. Bei einem kostenlosen Angebot wird sich zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit auch eine positive Wirkung auf die Zahl illegaler Abfallablagerungen und -verbrennungen einstellen (vgl. Projekt des Kreistages aus dem Jahre 2005: „Der saubere und blühende Kreis“).

Abschließend bleibt noch festzuhalten, dass diese Regelung eine deutliche Verwaltungsvereinfachung – sowohl beim Kreis als auch bei den Kommunen – darstellt. Auch wird der Ablauf der Abfertigung auf den Anlagen in Hahnbusch und Rothenbach durch den Wegfall von zwei Verwiegungen je Anlieferung einfacher und schneller.

Der Kreis Heinsberg erkennt an, dass es hinsichtlich der bestehenden Abfallkonzepte der Kommunen und der vertraglichen Konstruktionen (z. B. in Folge von Neuausschreibungen) im Einzelfall zu Schwierigkeiten kommen kann, da die Umsetzung der neuen Regelung für 2010 kurzfristig erfolgt ist und sich mit der Zeit erst etabliert. Dennoch werden die Kommunen gebeten, an diesem Modell aktiv mitzuwirken, die Modifikationen in ihre Konzepte einfließen zu lassen und die Bürger/-innen entsprechend (z. B. im Abfallkalender 2011) zu informieren.

Im Jahr 2010 wurden ca. 20 Sperrmüllkarten je 1000 Einwohner angenommen. Diese Zahl steigert sich tendenziell auf ca. 27 Sperrmüllkarten je 1000 Einwohner in 2011.

**4.8** Eine detailliertere Kalkulation befindet sich in **Anlage A**. Diese Angaben werden nachfolgend für 2012 zusammengefasst. Diese Gebührenkalkulation beinhaltet einen prozentualen kalkulatorischen Risikozuschlag von 2,1% (max. 3% erlaubt die Rechtsprechung).

Finanzbedarf ohne Weiterleitung Altpapiererlöse	9.934.000 €
Weiterleitung Altpapiererlöse (antellig)	1.090.000 €
Risikozuschlag = 2,1% (max. 3% erlaubt die Rechtsprechung)	231.000 €
<b>Finanzbedarf insgesamt</b>	<b>11.255.000 €</b>
Einnahmen Altpapiervermarktung	2.180.000 €
Sonstige Einnahmen (z.B. Elektro-Schrott)	45.000 €
Rücklagenentnahme	0 €
<b>Verbleibender Gebührenbedarf</b>	<b>9.030.000 €</b>
Kleinanliefergebühren	240.000 €
Einnahmen Leistungsgebühr 184,- €/t (rd. 39.500 t)	7.300.000 €
Einnahmen Grundgebühr 5,00 €/Einwohner (257.808 Einwohner)	1.280.000 €
Einnahmen Sonderabfallgebühr 0,85 €/Einwohner (abzgl. Rückabw. Vorjahr)	210.000 €
Kontrollwert	0 €

**4.9** Die geänderte Konzeption der Sonderabfallentsorgung ab dem 01.10.2010 ergab bei der einwohnerbezogenen Gebühr für die Entsorgung der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushalten, Kleingewerbe und Schulen eine Reduzierung von 1,15 €/E auf **0,85 €/E** für das Haushaltsjahr 2011. Diese reduzierte Gebühr kann für das Jahr 2012 unverändert beibehalten werden.

**4.10** Im Kalkulationsjahr 2012 können die Benutzungsgebühren somit deutlich reduziert werden. Die Gebührenkalkulation ist von dem Gedanken geprägt, die Gebühren insgesamt angemessen zu senken und starke Schwankungen für die Folgejahre abzufedern. Einen großen Anteil daran hat die zum Kalkulationsjahr 2007 durchgeführte Gebührenstrukturreform mit der erstmaligen Einführung einer Grundgebühr, die die Kalkulation weitgehend von sinkenden

Abfallmengen unabhängig macht. Wegen der gestiegenen Energie- und Personalkosten, aber den deutlich gesunkenen Entsorgungskosten, hat sich im Rahmen der vertraglichen Preisgleitung der Betreibervertrag für die Abfallentsorgung insgesamt deutlich günstiger entwickelt. Zudem besteht – wie oben bereits erläutert – das Risiko eines vertraglichen Mindermengenausgleiches.

Sollten durch die Neuausschreibung der wesentlichen Entsorgungsleistungen der Abfallwirtschaft nicht die erwarteten Einsparungen erzielt werden können, ist eine Gebührenerhöhung mittelfristig nicht zu vermeiden.

**4.11** Es werden somit für das Jahr 2012 folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

<b>Restabfall</b>	Grundgebühr	<b>5,00 Euro</b>	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich
	Zusatzgebühr	<b>184,00 Euro</b>	pro Gewichtstonne bei der Anlieferung
<b>Schadstoffe</b>	Sonderabfallgebühr	<b>0,85 Euro</b>	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich

## 5. **Schlusshinweis**

Die voraussichtliche Höhe der für die kommunale Gebührenkalkulation wichtigen Gebühren (vgl. Ziffer 4.11) werden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter dem Vorbehalt der abschließenden formalen Zustimmungen (Gebührensatzung) im Rahmen der Sitzung des Arbeitskreises „Abfallwirtschaft“ im Herbst diesen Jahres mitgeteilt.

Heinsberg, 23. August 2011

I. A.

gez.

Weuthen

# Gebührenkalkulation - 2012

## Übersicht

01.09.2011

### Planungsgrundlage Ergebnisplan 2012 - 2015

	Konto	Kurzbezeichnung
<b>Abrechnungsobjekt</b>	<b>11020100</b>	<b>Bereitst. abfallw. Einr. (SL)</b>

	2009	2010	2011		2012	2013	2014	2015	Erläuterungen
Teilergebnisplan	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Ergebnis (geschätzt)	Ergebnis (geschätzt)	Ergebnis (geschätzt)	Ergebnis (geschätzt)	Ergebnis (geschätzt)	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.560,00	11.560,00	11.560	11.560					
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	11.748.808,95	12.637.994,98	9.706.995	10.173.012	9.030.000	10.209.984	9.836.307	9.835.000	Grund-, Leistungs- und Sonderabfallgebühr sowie Rücklagenentnahme
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	600.538,58	820.087,99	830.000	1.170.000	2.225.000	2.220.000	2.215.000	2.210.000	Altpapier, Deponiegasverstromung, Elektroaltgeräte
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen			100						
7 Sonstige ordentliche Erträge	1.474.897,50	49.563,19							
8 Aktivierte Eigenleistungen		10.564,07							
<b>10 Ordentliche Erträge</b>	<b>13.835.805,03</b>	<b>13.529.770,23</b>	<b>10.548.655</b>	<b>11.354.572</b>	<b>11.255.000</b>	<b>12.429.984</b>	<b>12.051.307</b>	<b>12.045.000</b>	
11 Personalaufwendungen	320.392,94	345.694,24	384.927	384.927	400.000	410.000	420.000	430.000	
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	13.338.397,75	11.817.268,69	9.538.300	9.837.000	10.036.000	9.666.000	9.551.000	9.536.000	Weiterleitung Altpapiereinnahmen/Logistikskosten PPK, Geschirrmobil, Kosten der Deponiegasverwertung, Sonderabfallentsorgung, Betreibervertrag
14 Bilanzielle Abschreibungen	13.587,70	35.779,98	309.533	230.000	250.000	250.000	250.000	250.000	
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	29.758,53	30.303,83	135.200	127.200	143.000	143.000	143.000	143.000	Betriebsrisiken, Versicherungsbeiträge, Telekommunikation, Aus- und Fortbildung, usw.
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>13.702.136,92</b>	<b>12.229.046,74</b>	<b>10.367.960</b>	<b>10.579.127</b>	<b>10.829.000</b>	<b>10.469.000</b>	<b>10.364.000</b>	<b>10.359.000</b>	
23 Außerordentliche Erträge		0,47							
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	133.668,11	155.765,89	180.695		195.000	201.500	208.000	214.500	
<b>Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt</b>	<b>13.835.805,03</b>	<b>12.384.812,16</b>	<b>10.548.655</b>	<b>10.579.127</b>	<b>11.024.000</b>	<b>10.670.500</b>	<b>10.572.000</b>	<b>10.573.500</b>	
Einzahlung Sonderrücklage (Überschuss)		1.144.958,07		775.445	0	1.439.369	1.162.147	1.154.295	
Kontrollwert	0,00	0,00	0	0	231.000	320.115	317.160	317.205	
Risikoaufschlag (max. 3,0% erlaubt die Rechtsprechung)					2,10%	3,00%	3,00%	3,00%	

Anlage A

# Gebührenkalkulation Fixkosten

Teilergebnisplan	Konto	Kurzbezeichnung	Plan 2012	Fixkosten	Erläuterungen
<b>Abrechnungsobjekt</b>	<b>11020100</b>	<b>Bereitst. abfallw. Einr. (SL)</b>			
11 Personalaufwendungen			400.000	390.000	Personalkosten Ansatz Amt 10
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen a)*	5231000000	Erstattungen für Aufwendungen			
*	5232000000	Erstattungen für Aufwendungen	1.090.000		Weiterleitung der Altpapiereinnahmen an die Kommunen (vgl. Konto 4421009)
*	5251000000	Haltung von Fahrzeugen	1.000	1.000	Geschirrmobil
*	5255000000	Unterhaltung des sonstigen bew			
*	5255010000	Unterhaltung der Maschinen und	200.000		Kosten der Deponiegasverwertung
*	5255020000	Unterhaltung der Betriebs- und			
*	5255020000	Kleinteile / Direktaufwand			
*	5281000000	Aufwendungen für sonstige Sach			
*	5291000000	Aufwendungen für sonstige Dien	6.800.000	400.000	Betreibervertrag
			220.000		Sonderabfallentsorgung
			15.000	15.000	Entsorgung illegaler Abfallablagerungen
			460.000		Aufwendungen PPK (Umschlag, Transport)
*	5291120000	Beratungsleistungen	50.000	50.000	Neukonzeption der Abfallwirtschaft, Ausschreibungen
b)	5241000000	Bewirtschaftung der Grundstück	1.100.000		Bewirtschaftungskosten (SIWA, Strom, Wasser, Abwasser, Gebäudereinig.)
			50.000	25.000	
c)	5211000000	Unterhaltung der Grundstücke u	50.000	25.000	
14 Bilanzielle Abschreibungen					
	5711000000	Abschreibungen auf Sachanlagen	90.000	67.000	
		kalkulatorische Zinsen	60.000	37.000	
	5711020000	Abschreibungen auf GWG	100.000	50.000	
	5731020000	EINZELWER-5731020000			
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen					
	5412000000	Besondere Aufwendungen für Bes	3.000	3.000	
	5412010000	Aufwendungen für Dienst- und S			
	5412030000	Aus- und Fortbildung	12.000	12.000	
	5422000000	Mieten und Pachten			
	5429010000	Mitgliedsbeiträge	10.000	10.000	insbesondere Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband (Pflichtbeitrag)
	5429030000	Gebühren			
	5431000000	Geschäftsaufwendungen			
	5431010000	Büromaterial			
	5431030000	Fachliteratur	3.000	3.000	
	5431040000	Telekommunikationsleistungen,	10.000	10.000	
	5431090000	Bewirtungskosten			
	5441000000	Steuern, Versicherungen, Schad	105.000	5.000	Betriebsrisiken des Deponie- und Anlagenbetriebes, Geschirrmobil
	5471000000	Wertveränderung bei Sachanlagen			
	5485020000	Aufwand aus der Einstellung in			
<b>17 Ordentliche Aufwendungen</b>			<b>10.829.000</b>	<b>1.103.000</b>	
23 Außerordentliche Erträge	4911000000	Außerordentliche Erträge			
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.					
	5811010000	ILV Instandhaltung u. Bewirtsc	6.000	6.000	
	5811030000	ILV EDV	9.000	9.000	
	5811050000	ILV sonstige	180.000	180.000	Verwaltungskostenerstattung für die Inanspruchnahme der Querschnittsämter
<b>Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt</b>			<b>11.024.000</b>	<b>1.298.000</b>	
		Verbrauchsunabhängige Kosten		1.298.000	
		Einwohner/nicht meldepflichtige Personen		257.808	meldepflichtige zum 30.06./nicht meldepflichtige zum 31.12.
		erforderliche Grundgebühr	<b>2012</b>	<b>5,03 €</b>	
		bisherige Satzungsregelung		<b>4,55 €</b>	
		nachrichtlich:	2007	2,91 €	(3,89)
			2008	3,90 €	
			2009	3,90 €	(4,23)
			2010	3,90 €	(4,81)
			2011	4,55 €	